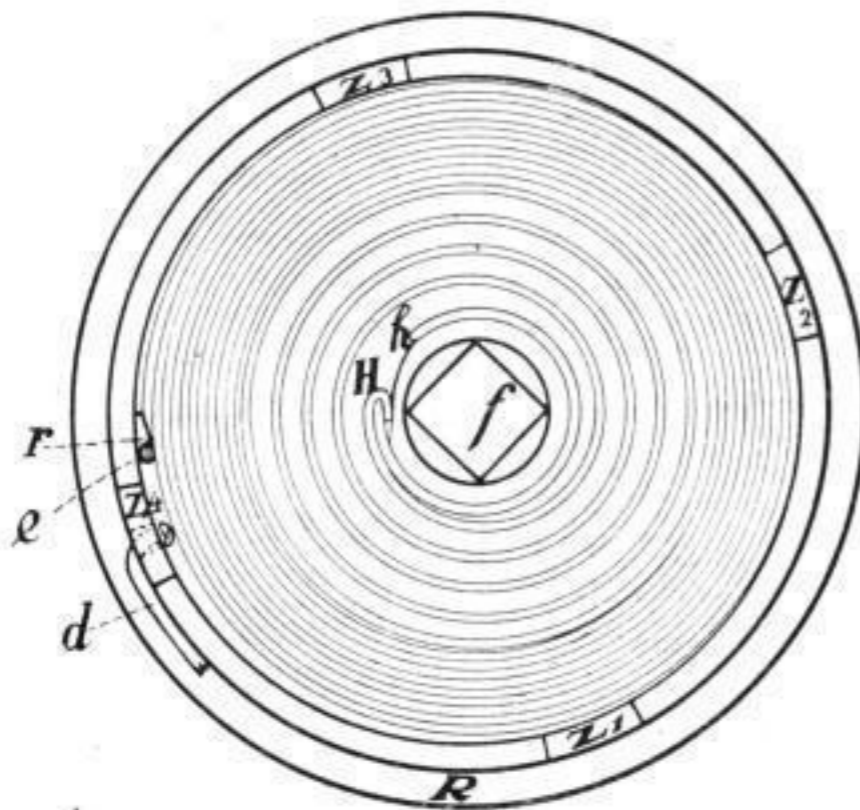




Philipp der Gute mit dem Orden vom goldenen Vließ. Gemälde von Roger van der Weyden, Museum Antwerpen.

wurde<sup>1)</sup>. Ebenso wahrscheinlich ist es aber, daß die Burgunder Uhr bei der restlichen Auflösung der Kunstkammer Kaiser Rudolph II., 1782, in private Hände gelangte. Diese Auflösung kam einer Verschleuderung ohne sorgsame



Federhaus mit Feder und Kern in doppelter Größe (Der Federhausdeckel ist abgenommen)

- f = Federkern, trägt auf dem Vierkant ein 12 zahniges Sperrrad für die Federspannung
- h = Stahlblechhülse, welche auf den Kern gesteckt und festgenietet ist
- H = Federhaken am inneren Federende
- R = Rand des hinteren zweiten Federhausdeckels, der das Abgleiten der Darmseite d verhindert
- Z = 4 Zapfen für die Deckelbefestigung
- d = Darmsaite mit Knoten
- r = Riegel mit 2 Endzapfen e, die im Federhausdeckel gelagert sind

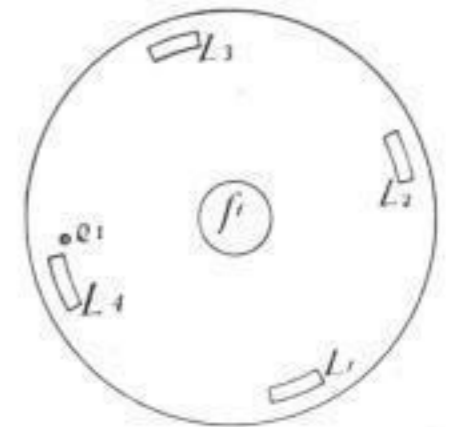
Prüfung gleich. Schloß Breitensee verkaufte Fürst Eduard Collalto 1837 mitsamt seinen Sammlungsbeständen, an einen Spekulanten, einen Sattlermeister Friedrich Simon. Der als Sammler, namentlich von mittelalterlichen Waffen,

1) An die furchtbare Plünderung Mantuas erinnert das berühmte antike Onyxgefäß im Museum zu Braunschweig.

hervorgetretene Friedrich von Leber in Wien erwarb die Uhr 1846, wenige Monate vor seinem Tode, von Simon und bezahlte sie mit einem Betrage von annähernd 2000 Gulden. Von dieser Summe wurden nur 700 Gulden in bar entrichtet, der Rest mit Antiquitäten bezahlt. Diese Einzelheiten erscheinen nicht unwichtig.

Vor 1835 waren die geschichtlichen Erkenntnisse in der Uhrmacherei noch sehr unentwickelt. Die deutsche Uhrmacherei verzeichnete einen gewissen Tiefstand gegenüber der französischen und englischen. Betrachtet man den ganzen Komplex der auftauchenden Fragen, so muß man eine Uhrenfälschung in dieser Zeit und mit solchen bis auf geringfügige Einzelheiten gehenden Echtheitsmerkmalen für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts für ausgeschlossen halten. Man handelte eben 1835 und vielleicht auch noch 1846 schlechthin eine Prunkuhr, ohne von ihrer technologisch-geschichtlichen Bedeutung näher unterrichtet zu sein. Die Kaufsumme von 2000 fl. von 1846 wird schwerlich hinter dem Schätzungsansatz von 1835 zurückgeblieben sein. In Anbetracht der ganzen Arbeit dürfte es aber auch einem Fälscher vor 1835 nicht möglich gewesen sein, selbst für ein Mehrfaches der 2000 fl. und bei eingehendsten Studien aller dabei erforderlichen und damals schon zu erforschen möglich gewesen Einzelheiten ein solches Werk, ohne oder nach einem Vorbild, herzustellen, und zwar so herzustellen, daß noch nach drei Generationen eine erhebliche Reihe unserer mit Fälschkniffen genügend bekannten Fachleute getäuscht werden könnten. Es ist schließlich auch nicht kühn, zu behaupten, daß selbst der geschickteste neuzeitliche Fälscher keine Kopie von dieser Uhr herstellen könnte, die nicht in Kürze als Fälschung nachzuweisen wäre.

Die zwangloseste, natürlichste und wahrscheinlichste Erklärung für die Herkunft der Burgunder Uhr gibt uns der Brautschatz der Marie von Burgund. Ihm gehörten wenigstens die erwähnten Messer mit den gleichen Burgunder Hoheitszeichen bestimmt an. (Fortsetzung folgt.)



Federhausdeckel in natürl. Größe

- f1 = Federkernzapfenloch
- L1-4 = 4 Zapfenlöcher für die 4 Zapfen Z1-Z4
- e1 = Endzapfenloch des Riegels an äußeren Federende

### Описание при регистрации истребования

Solange die Kreditnot andauert, werden Sicherungsübereignungen nichts Seltenes sein. Man muß daher wissen, wie die höchsten Gerichte jetzt zu ihr stehen. Ihre Gültigkeit an sich ist — wie bekannt — in der Praxis nicht mehr streitig. Aber im Einzelfalle ist gerade die Sicherungsübereignung — zufolge ihrer Zweischnidigkeit — in ihrem Bestande Gefahren ausgesetzt. Diese Gefahren, mit anderen Worten Angriffsmöglichkeiten, sind so zahlreich und mannigfaltig, daß man infolgedessen etwa drei Viertel der bisher abgeschlossenen Sicherungsübereignungen als angreifbar bezeichnen muß. Es lohnt sich daher, diese Möglichkeiten einmal zusammenzustellen, um dann diese Zusammenstellung Punkt für Punkt durchzugehen, wenn es gilt, beim Abschlusse eines solchen Vertrages mitzuwirken oder aber ihn anzugreifen. Die Regelfälle der Angriffsmöglichkeiten dürfen hierbei als bekannt vorausgesetzt und sollen deshalb hier nur kurz angeführt werden: 1. Gläubigerbenachteiligung, die der Schuldner beabsichtigt, was wiederum der Sicherungskäufer weiß, vgl. § 3 des Anfechtungsgesetzes von 1879; eine ähnliche Bestimmung gilt im Konkurse, vgl. § 30 K. O. 2. Nichternstlichkeit der Uebereignung, daher Nichtigkeit, vgl. § 118 BGB. 3. Die Uebereignung ist im beiderseitigen Einverständnis nur zum Scheine abgeschlossen, daher ebenfalls

Nr. 51  
Lehrlinge  
hn Punkte  
weite Aus-  
ng: Jedes  
antwort und  
senen Um-  
ort tragen  
beizufügen,  
ausgeführt  
ei von der  
male), Mühl-  
rschiedene  
druck  
ngs, sowie  
eite  
Lehrjahr,  
n Arbeiten  
Arbeit in  
fschrift das  
nzusenden;  
egen.  
e gewissen-  
es zulässig,  
n auf dem  
r auf einer  
unter Wert-  
er Freunde  
hergewerbe  
erfolgende  
raiger über-  
esandt.  
des  
macher  
raße 39.  
yüfe  
zung aus Nr. 9)  
in unserem  
mit Sicher-  
baeck<sup>1)</sup>, daß  
Collalto im  
he Uhr in  
Kaltenbaeck  
underts, be-  
Zeit und als  
Nachrichten  
Annahmen  
Besitz der  
rmutet, daß  
om goldenen  
es Erzhauses  
erhielt. In  
ld XIII. von  
1630 vom  
alden belohnt  
nkreise\*, Wien  
mir nicht zur  
M. von Leber.

